

Verfahrenspapier

zur Vergabe von Verkehrsverträgen im Schienenpersonennahverkehr

Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Regelungen werden zukünftig bei der Vergabe von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) folgende Maßgaben beachtet:

1. Schritt: Aufruf zum Wettbewerb im EU-Amtsblatt

- Die beabsichtigte Vergabe eines Verkehrsvertrags wird europaweit im Amtsblatt der Europäischen Union (Supplement S) veröffentlicht.
- In der Veröffentlichung sind die zu vergebenden Leistungen kurz zu beschreiben (Gesamtnetz oder Teilnetze/Linien mit Beginn der jeweiligen Betriebsaufnahme und Laufzeitende und circa-Angaben zum Bedienungsumfang).
- Es ist eine angemessene Frist anzugeben, innerhalb derer interessierte Unternehmen – ggf. unter Beifügung der geforderten Eignungsnachweise – schriftlich ihr Interesse an der Übernahme der Leistungen bekunden können.

2. Schritt: Prüfung der Interessenbekundungen

Nach Ablauf der Frist für den Eingang der Interessenbekundungen werden die Eingänge auf folgende Punkte geprüft:

- form- und fristgerechter Eingang
- Vollständigkeit (im Hinblick auf ggf. geforderte Eignungsnachweise)
- Eignung der Unternehmen.

3. Schritt: Auswahl der weiteren Verhandlungspartner

Sofern nach der Prüfung gemäß Schritt 2 mehrere Unternehmen ordnungsgemäße Interessenbekundungen eingereicht haben und für geeignet befunden wurden, kann eine Auswahl derjenigen Unternehmen erfolgen, mit denen weitere Verhandlungen geführt werden sollen.

4. Schritt: Aufnahme von Verhandlungen

Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens ist nicht vorgeschrieben. Das Verfahren muss jedoch nichtdiskriminierend und transparent sein. Dies ist gewährleistet, wenn ein strukturiertes, ggf. mehrstufiges Verfahren durchgeführt wird, bei dem zunächst mit den für geeignet befundenen Unternehmen über die Eckpunkte verhandelt wird und im späteren Verlauf die Verhandlungen auf Basis einer Evaluation des jeweils erreichten Verhandlungsstands auf einen bevorzugten Bieter („preferred bidder“) beschränkt wird. Mit diesem Bieter kann der Vertrag dann bis zum Abschluss verhandelt werden.

5. Schritt: Nach Vertragsschluss: Bekanntmachung über die Auftragsvergabe

Nach Vertragsschluss wird eine „Bekanntmachung über vergebene Aufträge“ (sog. ex post-Bekanntmachung) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.